



65. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 27.6.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 8.Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12.Juli 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2023 (öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Landeshauptstadt Düsseldorf www.duesseldorf.de/bekanntmachungen am 2.12.2023; nachrichtlich Ddf. Amtsblatt Nr. 48 vom 2.12.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Verdienstaussfallentschädigung

(1) Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse haben gemäß § 45 GO Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Regelstundensatz und der einheitliche Höchstbetrag je Stunde richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2023).

Bei der Berechnung der Verdienstaussfallentschädigung wird die letzte angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit voll angerechnet, wenn die angefangene Stunde mehr als die Hälfte beträgt, ansonsten zur Hälfte.

(2) Soweit abhängig Erwerbstätige im Einzelfall anstelle des Regelstundensatzes den Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstaussfalls gemäß § 6 Abs. 3 EntschVO beantragen, ist ein entsprechender Nachweis erforderlich. Dieser ist insbesondere durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen.

(3) Soweit Selbständige im Einzelfall anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde gemäß § 6 Abs. 2 EntschVO beantragen, ist der den Regelstundensatz übersteigende Betrag glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt insbesondere durch Vorlage einer Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe des Einkommens.

2. § 21 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 21 Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.

4. § 21 Abs. 4 neu erhält folgende Fassung:

(4) Die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 richtet sich nach der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 8 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Mitglieder des Rates, die nicht über eine von der Stadt zur Verfügung

gestellte Netzkarte verfügen sowie weitere Ausschussmitglieder, die nicht die Fahrkostenerstattung für den ÖPNV in Anspruch nehmen, sind im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit berechtigt, die Tiefgarage Grabbeplatz zu nutzen und die Kosten hierfür bei der Stadt (in Form einer Ticketentwertung) geltend zu machen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

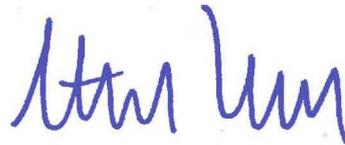
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 27.6.2024 beschlossene 65. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 8.7.24



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister